

Anhang 2 (Außenwirtschaftsklausel)

Außenhandel

1. Jede Partei ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag abzulehnen, soweit das Außenwirtschaftsrecht, einschließlich nationaler und internationaler (Re-)Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und anderer Sanktionen, die für diesen Vertrag und/oder die Vertragserfüllung gelten (nachfolgend "Außenwirtschaftsrecht" genannt), die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmöglich macht oder verbietet. In solchen Fällen ist jede Partei berechtigt, den entsprechenden Vertrag aufzulösen, soweit das Außenwirtschaftsrecht die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmöglich macht oder verbietet.
2. Im Falle einer Verzögerung bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund von Lizenz-, Genehmigungs- oder ähnlichen Anforderungen des Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend "Genehmigung" genannt) werden die vereinbarten Fristen und Termine um den Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erteilung der Genehmigung verlängert/verschoben. Falls eine Genehmigung innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Antrags abgelehnt oder nicht erteilt wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag insoweit aufzulösen, als die Erfüllung der Verpflichtung diese Genehmigung erfordert.
3. Auf Anfrage hat der Kunde alle Informationen und Dokumente bereitzustellen, die die BSH zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts oder die von Behörden von der BSH verlangt werden, benötigen. Dies umfasst Informationen und Unterlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Endverbraucher, das Bestimmungsland und den beabsichtigten (End-)Verwendungszweck der Lieferungen. Die BSH kann nach eigenem Ermessen die Verpflichtungen aus einem Vertrag ablehnen oder den Vertrag auflösen, falls der Kunde der BSH diese Informationen oder Dokumente nicht innerhalb einer von der BSH festgesetzten angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
4. Wenn der Kunde an Dritte (insbesondere an Kundenverbände) Lieferungen weitergibt, muss der Kunde das geltende Außenwirtschaftsrecht einhalten, soweit die Nichteinhaltung des Kunden zu einem Verstoß gegen die Verpflichtungen der BSH unter dem Außenwirtschaftsrecht führen könnte. Die BSH ist berechtigt, ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag abzulehnen, soweit die Verletzung der Pflichten des Kunden zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung der BSH zum Handeln oder Unterlassen unter dem Außenwirtschaftsrecht führen könnte, oder den Vertrag aufzulösen, wenn der Kunde diese Verpflichtung verletzt.
5. Soweit der Kunde Produkte von der BSH erwirbt, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen, gelten folgende Bestimmungen:
 - 5.1 Der Kunde darf keine Güter und Technologien, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, die unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus verkaufen, exportieren oder wiederausführen oder für die Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus bestimmen.

- 5.2 Der Kunde soll sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Klausel 5.1 durch Dritte in der Wertschöpfungskette weiter unten nicht vereitelt wird, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, und zu diesem Zweck einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten.
 - 5.3 Falls der Kunde gegen Klausel 5.1 oder 5.2 verstößt, zumindest fahrlässig, ist die BSH berechtigt, die Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und den Vertrag aufzulösen.
 - 5.4 Der Kunde hat die BSH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Klausel 5.1 oder 5.2 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Klausel 5.1 vereiteln könnten. Der Kunde hat der BSH binnen zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen zu geben, die die Einhaltung der Verpflichtungen nach Klausel 5.1 oder 5.2 betreffen.
- 6. Die Haftung der BSH für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, der Stornierung der Bestellung oder dem Rücktritt von dem betreffenden Kaufvertrag gemäß den oben genannten Klauseln wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
 - 7. Bei Lieferungen von Waren über Zollgrenzen an die BSH ist der Kunde verpflichtet, der BSH alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein, für eine vollständige und korrekte Einfuhrzollanmeldung der Sendung. Im Falle von unentgeltlichen Lieferungen an die BSH ist der Kunde verpflichtet, einen Wert anzugeben, der einen fairen Marktpreis widerspiegelt, sowie den Vermerk "Nur für Zollzwecke" in der Proforma-Rechnung anzubringen. Der Wert muss alle Komponenten des Gutes umfassen, wie Hardware und entsprechende Software.